



Gesetzliches Messwesen

Messgeräte, die zur Abrechnung von Energie und Wasser dienen, müssen geeicht sein. In unseren staatlich anerkannten Prüfstellen für Elektrizität (EK 911), Gas (GK 4) und Wasser (WK 4) führen wir seit vielen Jahren diese hoheitlichen Aufgaben durch.

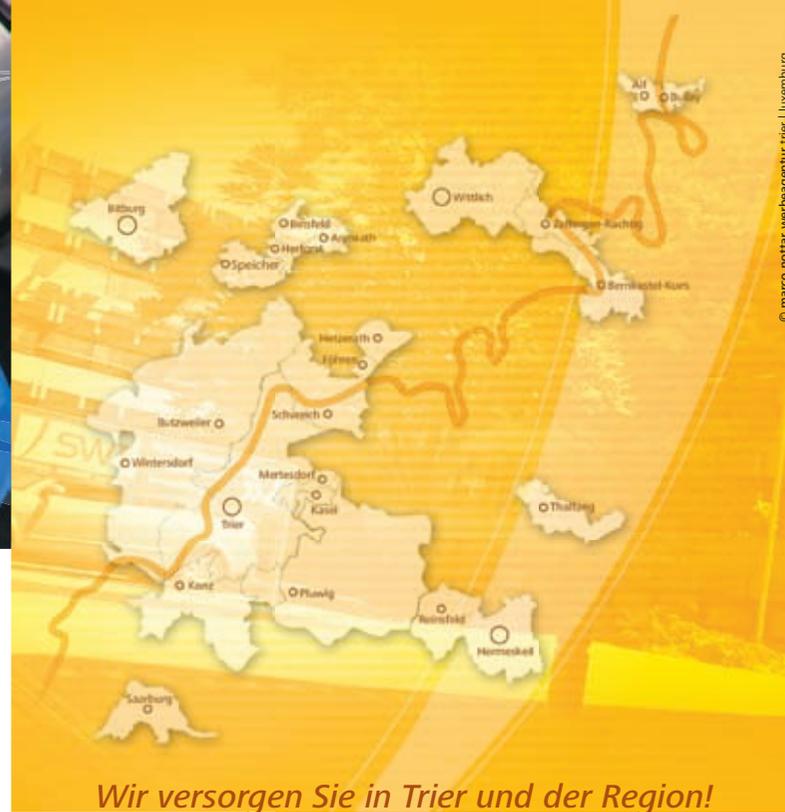
Unsere Leistungen:

- ▶ Überwachung der Eichgültigkeit
- ▶ Verbraucherschutz
- ▶ Eichung / Nacheichung
- ▶ Befundprüfung / Sonderprüfung
- ▶ Stichprobenprüfung
- ▶ Qualitätssicherung
- ▶ Zähler- / Geräte-Management
- ▶ Zählerfernauslesung
- ▶ Zähler- und Geräte-Einbau
- ▶ Ausbau, Auswechslung, Reparatur

Mit unserem umfangreichen Dienstleistungsangebot erfüllen wir die Anforderungen des liberalisierten Markts.

Gerne unterstützen wir Sie mit unserer Erfahrung und Kompetenz bei der Einführung neuer Technologien und beraten Sie in allen eichrechtlichen Fragen.

Wir sind Gründungsmitglied der Agentur für Messwertqualität und Innovation e.V.



Wir versorgen Sie in Trier und der Region!

SWT versorgt Trier mit Strom, Gas, Trinkwasser und Wärme. Seit 2005 sind wir auch für die Kläranlagen und das gesamte Abwasserkanalnetz verantwortlich. In der Region sind wir als Gas- und Wasserversorger aktiv und arbeiten als Dienstleister im Ingenieurbereich sowie für Materialbeschaffung und -lieferung. Als einer der größten Servicedienstleister betreiben wir darüber hinaus den ÖPNV, sieben Parkhäuser bzw. Tiefgaragen, das Stadtbad und Telekommunikationsleistungen in der Stadt Trier.



SWT Stadtwerke Trier
Versorgungs-GmbH

Frank Theis (Strom)
Telefon: 0651 717-2761
Albert Michels (Gas, Wasser)
Telefon: 0651 717-2751
Ostallee 7-13 | 54290 Trier
messwesen@swt.de | www.swt.de

SWTmesswesen



SWT-Messwesen

Zähl- und Mess-Dienstleister für Trier und Region





Staatlich anerkannte Prüfstelle für Messgeräte für Elektrizität EK 911

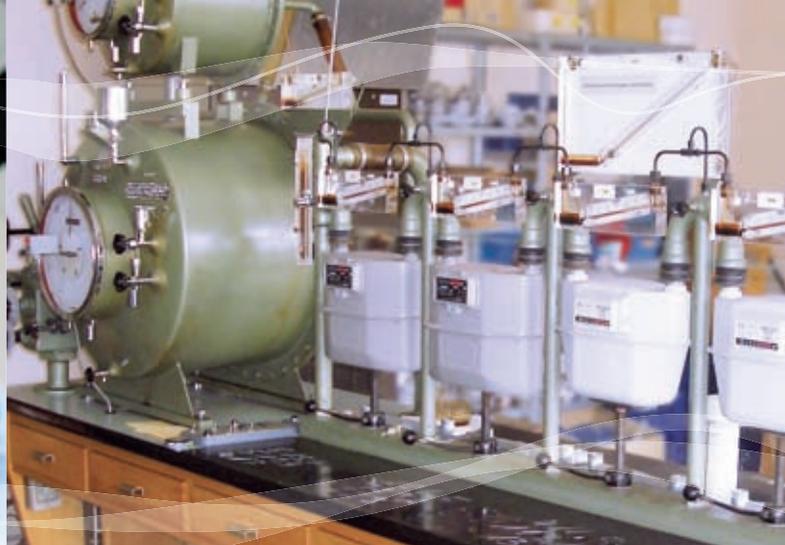


Bereits Anfang des 20. Jahrhunderts wurden bei den großen Versorgungsunternehmen die ersten elektrischen Prüfämter eingerichtet.

Am 15. April 1935 stellten auch die städtischen Betriebe der Stadt Trier bei der Physikalisch Technischen Reichsanstalt den Antrag auf Errichtung einer Prüfstelle für Elektrizitätszähler, der am 23. Februar 1938 genehmigt wurde. Die Prüfbefugnis gilt für Wechsel- und Drehstromzähler bis 100A/600V.

Die Eichgültigkeit für einen Haushaltszähler betrug damals zwölf Jahre. Durch umfangreiche Untersuchungen der ausgebauten Zähler konnte im Laufe der Jahre eine sehr gute Messbeständigkeit der Stromzähler, auch nach 12 Jahren Einbauzeit, nachgewiesen werden.

Heute ist die Eichgültigkeitsdauer für solche Zähler 16 Jahre; sie kann durch eine Stichprobenprüfung jeweils um fünf Jahre verlängert werden.



Staatlich anerkannte Prüfstelle für Messgeräte für Gas GK 4



Die Prüfstelle GK 4 erhielt im Jahre 1975 durch die Eichbehörden ihre Prüfbefugnis für Balgengaszähler bis Größe G16 (20 m³/h)

Bereits das Maß- und Gewichtsgesetz von 1935 schrieb in § 10 vor, dass Messgeräte, die im öffentlichen Verkehr bei der entgeltlichen Abgabe von Gas, Wasser und Elektrizität angewendet oder bereitgehalten werden, geeicht sein müssen.

Die Nacheichfrist für Gasmessgeräte wurde darin nicht geregelt. Erst im Eichgesetz von 1969 wurde festgelegt, dass die Eichgültigkeit für z. B. Balgengaszähler Größe G 4 zwölf Jahre ist. Danach mussten diese Zähler gegen neu geeichte Gaszähler ersetzt werden.

Heute beträgt die Eichgültigkeitsdauer für solche Zähler acht Jahre; sie kann durch eine Stichprobenprüfung jeweils um vier Jahre verlängert werden.



Staatlich anerkannte Prüfstelle für Messgeräte für Wasser WK 4



Im Jahre 1974 nahm die Prüfstelle WK 4 ihre Prüftätigkeit auf. Die Prüfbefugnis gilt für Kaltwasserzähler bis DN100.

Durch das Maß- und Gewichtsgesetz von 1935 sollten auch die Wasserzähler bei der Verwendung geeicht sein. Allerdings wurde die Verordnung für die Eichpflicht nicht erlassen. Erst im Eichgesetz von 1969 wurde festgelegt, dass die Eichpflicht auch für Wasserzähler gilt.

Die Eichgültigkeit für einen Haushaltswasserzähler wurde auf acht Jahre festgelegt. Danach mussten diese Zähler ausgewechselt und gegen neu geeichte Wasserzähler ersetzt werden.

Heute ist die Eichgültigkeitsdauer für solche Zähler sechs Jahre; sie kann durch eine Stichprobenprüfung jeweils um drei Jahre verlängert werden.